

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge zuständigen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### §12

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können Gegenstände, die zur Straftat oder Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder zur Benutzung be-

stimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Die Einziehung gemäß Abs. 1 kann auch selbständig erfolgen.

(3) Neben den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 oder selbständig kann der Entzug einer erteilten Lizenz ausgesprochen werden.

#### Schlußbestimmungen

#### §13

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 14

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

#### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

#### Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 und Entlastung des Ministerrates vom 13. Oktober 1978

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1977 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 13. Oktober 1978 gefaßt.

Berlin, den 13. Oktober 1978

**Ebert**  
Stellvertreter des Präsidenten  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

#### Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — vom 5. Oktober 1978

Es ist die Pflicht der Angehörigen der bewaffneten Organe, das sozialistische Eigentum effektiv zu nutzen und vor Schäden zu bewahren. Dementsprechend dient die materielle Verantwortlichkeit dem Schutz des sozialistischen Eigentums, der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung von Disziplin und Ordnung.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### §1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt auch für die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen der Zivilverteidigung sowie für die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung für Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes in diesen Organen verursacht haben.